



Förderverein Freizeitgelände Hiemes e. V.

## Gestattungsvertrag

Der „Förderverein Freizeitgelände Hiemes e. V.“, nachfolgend „Verein“ genannt,  
gestattet dem

---

---

nachstehend „Gestattungsnehmer“ genannt,  
das Freizeitgelände „Hiemes“ mit Grillhütte, Grillrost (ohne Grillholz), Toilette und Parkfläche am  
\_\_\_\_\_ zur Durchführung

---

in Anspruch zu nehmen.

### § 1

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich,

- a) die o. a. Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und zu verlassen,
- b) besondere Rücksicht auf den angrenzenden Waldbestand zu nehmen und nur die ausgewiesene Feuerstelle zu benutzen,
- c) Fahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Flächen parken. Parken auf Wegen und Grünflächen ist nicht gestattet-
- d) anfallenden Müll in geeigneten Müllsäcken zu sammeln und zur ordnungsgemäßen Entsorgung mitzunehmen

**Des Weiteren dürfen Fahrzeuge nur auf den ausgewiesenen Flächen parken.  
Parken auf Wegen und Grün-flächen ist nicht gestattet.**

Von der Vermietung ausgenommen ist der öffentliche Spielplatz, der sich ebenfalls auf dem Freizeitgelände „Hiemes“ befindet.

### § 2

Die Nutzung der Grillhütte bzw. des Geländes ist grundsätzlich nur bis 22:00 Uhr gestattet. Danach gilt die allgemeine Nachtruhe.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind zudem die Vorschriften des saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) zu beachten. Nach § 3 Absatz 4 SGastG ist die Veranstaltung vom Gestattungsnehmer beim Ordnungsamt der Stadt Ottweiler anzuzeigen und die Anzeigebestätigung spätestens am Tag der Inanspruchnahme dem Verein vorzulegen.

### § 3

1. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Eine Haftung für mitgebrachte Sachen wird nicht übernommen.
3. Der Verein und seine Mitglieder und Beauftragten sowie die Stadt Ottweiler sowie ihre Bediensteten und Beauftragten werden zu (1) und (2) entsprechend von jeglicher Haftung, soweit gesetzlich zulässig, freigestellt.
4. Der Gestattungsnehmer haftet dem Verein sowie der Stadt Ottweiler für im Zusammenhang mit der genannten Veranstaltung entstandenen Schäden in voller Höhe.

#### **§ 4**

Das Nutzungsentgelt beträgt

70,00 EUR incl. Toilettenreinigung.

zzgl. 100,00 EUR Kautiön

und ist am Tag der Veranstaltung bar zu zahlen.

Die Kautiön wird dem Gestattungsnehmer nach der Veranstaltung, bei ordnungsgemäßem Zustand der Grillhütte und des Geländes bar zurückgegeben.

#### **§ 5**

Weitere Vereinbarungen:

---

---

Ottweiler-Steinbach, den \_\_\_\_\_

Für den Verein:

Für den Gestattungsnehmer:

---

---

---